Positionspapier Softdrink-Steuer / Zuckersteuer

In seinem Beschluss der „Rendsburger Erklärung“ hat der CDU-Landesverband Schleswig-Holstein im Abschnitt über die Gesundheit und Ernährung von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Sonderabgabe auf zuckerhaltige Erfrischungsgetränke aufgegriffen. Der Landtag von Schleswig-Holstein hat sich auch mit Anträgen zu diesem Thema befasst.

Weniger Zucker ist bereits Trend

Aus der Entwicklung der Nachfrage nach unseren Produkten ist seit Jahren ein Trend ganz klar erkennbar: Die Verbraucherinnen und Verbraucher fragen immer mehr Getränke ohne Zucker nach und greifen immer öfter zu Varianten, die mit Süßstoff gesüßt sind. Als Hersteller hat PepsiCo deswegen sein Angebot an zuckerfreien Softdrinks besonders ausgeweitet und auch in den klassischen Varianten der Getränke den Zuckergehalt abgesenkt. Die Marktmechanismen haben also schon sehr weitgehend die Wirkung entfaltet, die Befürworter einer Softdrink-Steuer anstreben: die Menge an Zucker je verkauftem Liter Erfrischungsgetränke ist stark rückläufig, ohne dass es eines staatlichen Eingriffs durch eine Steuer bedurft hätte.

Wie das jüngste Produktmonitoring des Max-Rubner-Instituts für das Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat zeigt, enthalten die heute am Markt befindlichen Erfrischungsgetränke durchschnittlich 15% weniger Zucker als im Basisjahr 2018. Der durchschnittliche Zuckergehalt der tatsächlich verkauften Getränke liegt noch unter dem Durchschnitt der am Markt befindlichen Produkte. Es nimmt also nicht nur der Zuckergehalt ab, die weniger zuckerhaltigen und zuckerfreien Getränke werden auch verstärkt von Konsumenten nachgefragt. Bei PepsiCo machen die zuckerfreien Varianten in Deutschland inzwischen rund zwei Drittel des abgesetzten Getränkevolumens aus.

Unsere Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber auch, dass die (z. B. durch eine Zuckersteuer angereizte) Rezepturänderung nicht immer den gewünschten Erfolg hat. Manche Konsumentinnen und Konsumenten bevorzugen bewusst die „klassische“ zuckerhaltige Rezeptur, unter anderem wegen des Geschmacks. Hiervon profitieren dann solche Hersteller, die den Zuckergehalt nicht abgesenkt haben, auf Kosten derer, die eine Reduktionsstrategie umgesetzt haben.

Die Wirksamkeit einer Steuer ist zweifelhaft

Einige Staaten (z.B. Mexiko, Großbritannien und verschiedene US-Bundesstaaten) haben in der Vergangenheit Abgaben auf zuckerhaltige Erfrischungsgetränke eingeführt. Der zu beobachtende Effekt ist vor allem ein Wechsel zu mit Süßstoff gesüßten Produkten – der aber auch in anderen Märkten ohne eine solche Steuer in großem Umfang zu sehen ist. Aus diesem Grund erscheint auch die Forderung einiger Akteure geradezu widersinnig, dass eine Abgabe auf gesüßte Getränke auch die mit Süßstoff gesüßten Varianten umfassen solle. Der vom Bundestag 2023 eingesetzte Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ hat sich ebenfalls gegen eine Besteuerung von zuckerhaltigen Softdrinks ausgesprochen.

63263 Neu-Isenburg · Hugenottenallee 173 · Telefon +49 6102 749-0 · Telefax +49 6102 749-200
Citigroup AG, Frankfurt am Main, Konto-Nr. 204 526 028, BLZ 502 109 00 · International IBAN: DE10 5021 0900 0204 5260 28 · Swift Code: CITIDEFF
Registergericht: Offenbach am Main 5 · HRB 2124 · UST-ID-Nr.: DE113524730 · Geschäftsführer: Torben Nielsen

Eine messbare Auswirkung auf die Zahl der Menschen mit starkem Übergewicht ist nach Einführung einer Softdrink-Steuer nicht zu beobachten, weder insgesamt noch unter Kindern und Jugendlichen. Die Empfehlungen der WHO für die 16 wirksamsten Maßnahmen im Kampf gegen nicht-ansteckende Krankheiten (etwa Diabetes oder Herz-Kreislauf-Krankheiten) von 2021 beinhalteten keine Zucker- oder Softdrink-Steuer und die WHO hat dies 2023 erneut bestätigt.

Fragwürdig ist die Wirkung einer Softdrink-Steuer auf Übergewicht, Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen auch deshalb, weil Erfrischungsgetränke gerade einmal 2% der durchschnittlichen täglichen Kalorienaufnahme ausmachen. Dies zeigt die Verzehrstudie des Max-Rubner-Instituts von 2008. Aus den Marktdaten lassen sich keine Hinweise ableiten, dass sich diese Größenordnung seitdem verändert hat.

Aufklärung, Bildung und Information sind wichtig

Das wichtigste Instrument, um übermäßigen Konsum von Zucker zu vermeiden, ist die Ernährungsbildung von Kindheit an. Sie wird im Beschluss des CDU-Landesverbandes benannt und auch von der WHO als zentral für ein gesunden Ernährungsverhalten erachtet.

Zugleich werden Süßstoffe manchmal als gesundheitlich problematisch kommuniziert, obwohl Studien zeigen, dass bei normalem und auch bei regelmäßigem und hohem Konsum keine Risiken bestehen. Dies haben die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA sowie ihre Pendants in den USA und in Japan bestätigt. Studien, die Süßstoffe kritisch analysiert haben, konnten ebenfalls keine Gefahr für die Gesundheit nachweisen. Selbst ein lebenslanger täglicher Konsum von 14 Dosen mit Süßstoff gesüßter Softdrinks wird von der WHO als gesundheitlich unbedenklich eingestuft. Und auch bei noch höherem Dauerkonsum gilt: Es ist kein Risiko konkret nachgewiesen, es lässt sich nur nicht vollständig ausschließen. Dies ist übrigens bei anderen – teilweise sogar in der Öffentlichkeit als gesundheitsfördernd angesehenen – Inhaltstoffen, wie z. B. Aloe Vera, genauso der Fall.

Fazit: Fördern statt Zwingen

Die Getränkeindustrie in Deutschland hat den Zuckergehalt in ihren Getränken bereits nachweißlich um 15% reduziert. Maßnahmen bei Erfrischungsgetränken, die mit etwa 2% nur einen sehr geringen Anteil an der durchschnittlichen gesamten Kalorienaufnahme haben, lassen rein rechnerisch kaum das Potenzial erwarten, eine spürbare Wirkung auf Übergewicht und andere gesundheitliche Probleme zu entfalten.

Kindern von Anfang an ein Bewusstsein für eine ausgewogene Ernährung zu geben, ist wichtig. Die Erhältlichkeit von kalorienarmen Alternativen ist ein wesentliches Element, um im Alltag pragmatisch den Wunsch nach Genuss und das Vermeiden gesundheitlicher Belastungen verbinden zu können. Preiserhöhungen durch Steuern oder Eingriffe in die Rezeptur von Produkten ist dagegen wenig erfolgversprechend. Es wird primär zu Ausweichbewegungen führen und nur in den seltensten Fällen den Zielen der reduzierten Kalorienaufnahme und der Vermeidung von Krankheitsrisiken dienen.

63263 Neu-Isenburg · Hugenottenallee 173 · Telefon +49 6102 749-0 · Telefax +49 6102 749-200
Citigroup AG, Frankfurt am Main, Konto-Nr. 204 526 028, BLZ 502 109 00 · International IBAN: DE10 5021 0900 0204 5260 28 · Swift Code: CITIDEFF
Registergericht: Offenbach am Main 5 · HRB 2124 · UST-ID-Nr.: DE113524730 · Geschäftsführer: Torben Nielsen